

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Zentrale Dienste  
Bohlweg 30, 38100 Brg.

Herrn  
Franz-Ferdinand Kestennus  
Wolfenbütteler Straße 68  
38102 Braunschweig

Name: Herr Homann

Zimmer: N 3.10

Telefon: 0531 470-2431

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-2828

E-Mail: detlef.homann@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

Tag

10.03-004/016/2013

17. Mai 2013

### Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14. April 2013 gegen Frau Gebhardt vom Rechtsreferat

Sehr geehrter Herr Kestennus,

mit Ihrem Schreiben vom 14. April 2013 erheben Sie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Gebhardt „wegen grober Pflichtverletzungen durch vorsätzlich falsche Angaben gegenüber dem Verwaltungsgericht Braunschweig...“. Sie meinen, Frau Gebhardt habe versuche, „im Konjunktiv II eine genehmigte Wohnnutzung ... hypothetisch zu suggerieren und eine materielle Illegalität zu verneinen.“ Sie sind sich sicher, dass diese vorsätzlich falschen Aussagen „der Irreführung des Verwaltungsgerichts Braunschweig dienen“ sollten.

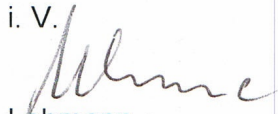
Ich habe diese Angelegenheit geprüft. Im Ergebnis geht es Ihnen eigentlich nur um die erteilte Baugenehmigung für das Objekt Wolfenbütteler Str. 68 A. Ich verweise hierzu auf den rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 3. August 2011 und die dortigen Ausführungen:

„Soweit die Antragsteller auf eine formell baurechtswidrige Wohnnutzung des Bestandsgebäudes hinweisen, mag diese zwar vorliegen, ist aber nicht Gegenstand der Baugenehmigung und macht sie deshalb auch nicht rechtswidrig...“

Ich halte es für ausgeschlossen, dass die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts Braunschweig sich durch irgendwelche Äußerungen – ob im Konjunktiv oder in hypothetischer Art und Weise – in ihrer Entscheidung beeinflussen lassen. Frau Gebhardt hat in dem Schriftsatz vom 28. Juli 2011 eine Genehmigung der Wohnnutzung nicht suggeriert, sondern hilfsweise auf eine eventuelle, nur formelle Illegalität bei bestehender Genehmigung hingewiesen.

Ein Fehlverhalten von Frau Gebhardt liegt nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.  
  
Lehmann  
Erster Stadtrat

Kestennus • Wolfenbütteler Straße 68 • D-38102 Braunschweig

An den Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Hoffmann  
Platz der Deutschen Einheit 1

38100 Braunschweig

Braunschweig, 14. April 2013

## Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Gebhardt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich erhebe Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Gebhardt wegen grober Pflichtverletzungen durch vorsätzlich falsche Angaben gegenüber dem Verwaltungsgericht Braunschweig in der Baumaßnahme mit dem Az: 61.3/4198/2005.

Begründung:

### **Gebhardt 20.07.2011, Az: 0300-127/155/11:**

Bereits mit Schreiben vom 20.07.2011 an das Verwaltungsgericht Braunschweig, Az: 0300-127/155/11, versucht Frau Gebhardt im Konjunktiv II eine genehmigte Wohnnutzung des Lagergebäudes hypothetisch zu suggerieren und eine materielle Illegalität zu verneinen.

Zitat:

*„Würde man der ... vertretenen Auffassung folgen, dass die Wohnnutzung ... nicht genehmigt ist, so würde dies zwar zu einer formellen Illegalität führen, nicht jedoch zu einer materiellen Illegalität, denn einer nachträglichen Legalisierung ... stünden keine Hinderungsgründe entgegen.“*

Nicht hypothetisch, sondern **tatsächlich** ist **keine** Wohnnutzung genehmigt. In dem **Lagergebäude** erfolgt schon seit Jahren **vor** dem Bauantrag eine ungenehmigte Wohnnutzung. Damit liegt eine **tatsächliche formelle Illegalität** vor.

Die **materielle Legalität** existierte nur für das im Jahre 1949 genehmigte **Lagergebäude**, entsprechend den damaligen Bauvorschriften für Lagergebäude. Mit der seit Jahren vor dem Bauantrag ungenehmigten Wohnnutzung des Lagergebäudes und den bereits zuvor ungenehmigten Baumaßnahmen, sind die Bauvorschriften für Wohngebäude maßgebend. Diese werden bis heute missachtet und verletzt. Dies gilt insbesondere für Abstands- und Brandvorschriften für Wohngebäude.

Damit ist auch eine **tatsächliche materielle Illegalität** schon vor dem Bauantrag vorhanden, entgegen der Behauptung der Frau Gebhardt.

Somit gibt es beides, eine **tatsächliche materielle Illegalität** und eine **tatsächliche formelle Illegalität**, schon vor dem Bauantrag.

Die Übung einer materiellen Illegalität berechtigt nicht zur Erlangung einer formellen Legalität. Dies ist mit der Rechtsordnung nicht vereinbar. Auch deshalb ist der **aus formeller und materieller Illegalität gestellte Bauantrag** und die Baugenehmigung rechtswidrig.

Auch die vorsätzlich falsche Aussage, dass einer nachträglichen Legalisierung keine Hinderungsgründe entgegen stünden, dient lediglich der Irreführung des Verwaltungsgerichtes Braunschweig. Ausweislich der vom Rat bereits im Mai 2010 beschlossenen Veränderungssperre für das Gebiet der Wallringsatzung, ist eine Legalisierung des Lagergebäudes zu Wohnzwecken nicht möglich.

**Gebhardt 28.07.2011, Az: 0300-127/155/11:**

Mit Schreiben vom 28.07.2011 an das Verwaltungsgericht Braunschweig, Az: 0300-127/155/11, erfindet Frau Gebhardt auf der Seite 2 die Existenz einer „**nicht ausdrücklichen**“ Genehmigung zu Wohnzwecken. Hiermit soll das Verwaltungsgericht glauben, es gäbe eine irgendwie geartete Genehmigung zu Wohnzwecken. Ein Datum oder Aktenzeichen dieser „**nicht ausdrücklichen**“ Genehmigung hat Frau Gebhardt nicht genannt.

Tatsächlich gibt es weder eine „nicht ausdrückliche“ noch eine „ausdrückliche“ Genehmigung zu Wohnzwecken, sondern schlichtweg **keinerlei** Genehmigung zu Wohnzwecken. Dies wird von Frau Pleßmann mit Schreiben vom selben Tage, Az: 0630/3687/2011, ausdrücklich festgestellt.

Die weiteren in dem Schreiben von Frau Gebhardt angekündigten „Nebenbestimmungen“ zur Sicherung des Brandschutzes sind bis heute nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere für die nicht zu öffnenden feuerbeständigen Fenster. Diese sind weiterhin weder feuerbeständig und vollständig zu öffnen.

Heute herrschen formell und materiell rechtswidrige Zustände auf dem Grundstück.

Im übrigen ist die vorsätzlich rechtswidrige Baugenehmigung aufzuheben.

Mit freundlichem Gruß

Franz-Ferdinand Kestennus

Anlagen

Genannte Schreiben

Abschrift

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Rechtsreferat  
Bohlweg 30

Verwaltungsgericht Braunschweig  
- 2. Kammer -  
Am Wendentor 7  
38100 Braunschweig

Name: Frau Gebhardt

Zimmer: N 5.22

Telefon: 0531 470-2890

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-3408

E-Mail: kerstin.gebhardt@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

0300-127/155/11

Tag

28. Juli 2011

### In der Verwaltungsrechtssache

**Kestennus u. a. ./ Stadt Braunschweig**

**- 2 B 169/11 -**

nimmt die Antragsgegnerin zum Schreiben der Antragsteller vom 25. Juli 2011 wie folgt Stellung:

Die Antragsgegnerin hatte mit Schreiben vom 13. Februar 2006 die Eintragung einer Abstandsbaulast gefordert, um den Vorgaben des § 8 DVNBauO Rechnung zu tragen. Danach sind gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 DVNBauO Brandwände in einem Abstand von bis zu 2,50 m (hier 0,0 m) zur Grenze herzustellen. Gemäß § 8 Abs. 5 DVNBauO sind in Brandwänden keine Öffnungen zulässig. Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 DVNBauO ist eine Brandwand auch erforderlich, wenn eine Baulast gemäß § 4 Abs. 1 NBauO vorliegt.

Zu diesem Zeitpunkt wiesen die Bauantragsunterlagen des Beigeladenen noch in dem zu genehmigenden 1. Obergeschoss zwei Fenster in der Nordfassade auf (siehe Bauzeichnung vom 21. Sept. 2005, Bl. 132). Statt die geforderte Baulast eintragen zu lassen, hat sich der Beigeladene jedoch dafür entschieden, im 1. Obergeschoss an dieser Stelle keine Fenster mehr vorzusehen, sondern eine Lichtkuppel im Flachdach herzustellen (siehe Zeichnung vom 7. Juli 2006, Bl. 127).

Deshalb hat das Schreiben vom 13. Februar 2006 keine Relevanz mehr.

Den brandschutztechnischen Vorschriften wurde auch insofern Genüge getan, als das ursprünglich vorgesehene Badezimmerfenster im 1. Obergeschoss nicht genehmigt worden ist und ein Radius angegeben wurde, innerhalb dessen im 1. Obergeschoss keine Lichtkuppel installiert werden darf (Bl. 159).

Die Baugenehmigung für die Aufstockung verletzt keine Rechte der Antragsteller.

Auch der von den Antragstellern gerügte Umstand, dass die Wohnnutzung im Sockel- und Erdgeschoss nicht ausdrücklich genehmigt worden ist, führt zu keinem anderen Ergebnis. Sowohl die Aufstockung als auch die Wohnnutzung im 1. Obergeschoss sind bautechnisch umsetzbar, auch unabhängig von der Nutzung des Unter- und Erdgeschosses.

Hinsichtlich der Wohnnutzung im Unter- und Erdgeschoss hat die Antragsgegnerin den Beigeladenen aufgefordert, einen Antrag auf Genehmigung der Wohnnutzung zu stellen (siehe Anlage). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Antragsgegnerin durch entsprechende Nebenbestimmungen sicherstellen, dass die Fenster zum Grundstück Wolfenbütteler Straße 68 hin in feuerbeständiger, nicht zu öffnender Form ausgestaltet werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung des Gebäudes des Beigeladenen ist trotzdem gewährleistet.

Für die Haustür und das daneben befindliche Fenster werden gleichfalls ggf. Nebenbestimmungen getroffen bzw. eine Befreiung erteilt.

Der zwischenzeitlich angeordnete Baustopp wurde am 27. Juli wieder aufgehoben.

Zwei Abschriften und der Verwaltungsvorgang (2 Bd.) sind beigelegt.

I. A.

gez.

Gebhardt

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Rechtsreferat  
Bohlweg 30

Verwaltungsgericht Braunschweig  
- 2. Kammer -  
Am Wendentor 7  
38100 Braunschweig

Name: Frau Gebhardt

Zimmer: N 5.22

Telefon: 0531 470-2890

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-3408

E-Mail: kerstin.gebhardt@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

0300-127/155/11

Tag

20. Juli 2011

### In der Verwaltungsrechtssache

**Kestennus u. a. ./ Stadt Braunschweig**

- 2 B 169/11 -

nimmt die Antragsgegnerin zum Schriftsatz vom 14. Juli 2011 wie folgt Stellung:

Zu 1:

Wenn die Antragsteller ausführen, das Gebäude Wolfenbütteler Str. 68 A sei lediglich ein Anbau des „Haupthauses“ Wolfenbütteler Str. 68, so ist dies nicht zutreffend, da es sich um eine gem. § 2 Abs. 2 NBauO selbständig benutzbare bauliche Anlage handelt und somit um ein **eigenständiges Gebäude**.

Zu 2:

Würde man der von den Antragstellern vertretenen Auffassung folgen, dass die Wohnnutzung im Erdgeschoss des Gebäudes Wolfenbütteler Str. 68 A **nicht genehmigt** ist, so würde dies zwar zu einer formellen Illegalität führen, nicht jedoch zu einer materiellen Illegalität, denn einer nachträglichen Legalisierung des Vorhabens stünden keine Hinderungsgründe entgegen. Es ist nicht **erkennbar**, dass Nachbarbelange beeinträchtigt sind.

Zu 3:

Die Baugenehmigung ist nicht richtig. Dies würde gem. dem hier allein in Betracht kommenden § 44 Abs. 1 VwVfG voraussetzen, dass die Baugenehmigung an einem besonders schwerwiegenden Fehler leiden würde und dies offensichtlich wäre. Dies ist nur bei solchen Rechtsfehlern der

Fall, die mit der Rechtsordnung unter keinen Umständen vereinbar sein können, weil sie tragende Verfassungsprinzipien oder den der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen widersprechen (BVerwG DVBl. 92, 568). Dies ist hier nicht gegeben.

2 Die Baugenehmigung ist auch insoweit in brandschutzrechtlicher Hinsicht rechtmäßig. Die Forderung, Brandschutzwände zum Abschluss von Gebäuden zu errichten, gilt nicht für die zwischen den Gebäuden verlaufende „innere“ Grundstücksgrenze (vgl. Erlass des Nds. Min. für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 14. Dez. 2009, als Anlage beigefügt).

Zu 7:

Es ist zutreffend, dass zwischenzeitlich die Antragstellerin Miteigentümerin des Grundstücks geworden ist.

Zu 12:

Die Einschränkung für das Gebäude Wolfenbütteler Str. 68, eine Bautiefe von 20 m nicht zu überschreiten, gilt ausweislich der Vereinigungsbaulast nur für diesen Gebäudekomplex. Das Gebäude Wolfenbütteler Str. 68 A fügt sich gem. § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein, das südlich gelegene Wohngebäude Wolfenbütteler Str. 68 67 A liegt nahezu in der gleichen Fluchtlinie wie das Gebäude Wolfenbütteler Str. 68 A (Bl. 438).

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und im Schriftsatz vom 11. Juli 2011.

Zwei Abschriften, die Beiakten A und B sowie die o. g. Anlage sind beigefügt.

I. A.

gez.

Gebhardt

BVerwG 15.02.1990 - 4 C 23.86